

TOP 4: Entwurf eines Neunten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Neunten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes.

Erläuterungen:

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs sind Anpassungen des Landeswahlgesetzes (LWahlG) an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlrechtsausschlüssen. Das Bundesverfassungsgericht entschied mit Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14), dass die damals geltenden Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes a. F. und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes a. F. nicht im Einklang mit dem Grundgesetz standen. Die Gründe des Verfassungsgerichtsbeschlusses belegen verfassungsrechtliche Bedenken gegen Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landeswahlgesetzes.

Ferner soll das geltende Landeswahlgesetz an aktuelle Änderungen des Kommunalwahlgesetzes angepasst werden. So soll es den Mitgliedern von Wahlausschüssen und Wahlvorständen untersagt werden, bei Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht zu verhüllen. Zudem soll die Bestimmung über die Berufung der Wahlvorstände im angemessenen Umfang erweitert werden.

Schließlich ergibt sich ein punktueller Änderungsbedarf aus den Erfahrungen bei der letzten Wahl zum 17. Landtag am 13. März 2016 und der Überprüfung der geltenden Regelungen. Neben der Abschaffung der amtlichen Stimmzettelumschläge bei der Urnenwahl soll unter anderem das Berechnungsverfahren zur Verteilung der Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten gesetzlich konkretisiert werden. Weiterhin soll

vereinzelten Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern Rechnung getragen werden, dass der Grundsatz der geheimen Wahl nicht stets eingehalten werden konnte, da bei der Briefwahl nach der geltenden Rechtslage die Stimmzettelumschläge nicht zu verschließen sind. Daneben ist eine klarstellende Regelung des Ausscheidens eines Nachfolgers, Bewerbers oder Ersatzbewerbers als Ersatzperson für die Mitgliedschaft im Landtag beim Verlust der Wählbarkeit nach dem Wahltag im Interesse der Rechtssicherheit vorgesehen.